



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0004-07-9

RSS-E 2/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Akad. Vfm. KR Kurt Dolezal, KR Siegfried Fleischacker und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007 in der Sache [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Feststellung, dass kein Schadenersatz an den Antragsgegner zu leisten sei, wird als unzulässig zurückgewiesen.

**Begründung:**

Gemäß Art 3.2.3 der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist ein Antrag an die Schlichtungsstelle nicht zulässig, wenn die Angelegenheit gerichtsanhängig ist. Im Antrag findet sich jedoch ein bedingter Zahlungsbefehl in der Rechtssache [REDACTED] über den zu schlichtenden Sachverhalt. Ein Ruhen des Verfahrens zum Zwecke der Schlichtung wurde nicht behauptet oder bewiesen, daher war spruchgemäß zu entscheiden (vergleiche aber 7 Ob 28/06b, 6 Ob 86/02v, 1 Ob 278/02t).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 10. Mai 2007

